

Landgericht Mönchengladbach
Hohenzollernstr. 157
41061 Mönchengladbach

Datum 22.03.23

Bei Antwort/Zahlung bitte angeben

55/2020⁹¹

Person-T / Erbberatung
<DDNum>

10 O 46/22

In Sachen

Dominik gegen **Person-T** und andere

b e a n t r a g e i c h,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils

die Klage abzuweisen

Begründung:

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Testament in niederländischer Sprache vorliegt zwischen der Erblasserin und ihrem 2. Ehemann, der bereits verstorben ist. Der Kläger ist der 3. Ehemann der Verstorbenen.


Die Parteien sind nicht einmal über die deutsche Übersetzung dieses Testaments, das wir in Kopie beifügen, einig und damit über eine theoretische (Mit)Erbfolge des Klägers.

Der 2. Ehemann ist vor der Ehefrau des Klägers und Mutter der Beklagten verstorben. Nach diesseitiger Auffassung enthält das Testament, was dieser verfasst hat und dessen Vermögen letztendlich hier im Streit steht, eine Vor- und Nacherbschaft. Danach ist die Erblasserin lediglich Vorerbin geworden, die Beklagten aber Nacherben mit der Folge, dass dieses Vermögen überhaupt nicht in den Nachlass der Erblasserin gelangen konnte, zumindest nicht in der Form, dass dies dem Kläger hätte zugutekommen sollen. Eigenes Vermögen

hatte die Erblasserin bis auf den im Besitz des Klägers befindlichen Schmuck nicht.

Was die Erblasserin nach dem Tod ihres 2. Ehemannes mit dem Geld, das sie als Vorerbin erhalten hat, gemacht hat, ist den Beklagten nicht bekannt, ist in Anbetracht der Tatsache, dass die Beklagten Nacherben nach dem 2. Ehemann der Verstorbenen geworden sind, auch irrelevant.

Für die Beklagten unterbreiten wir den Vergleichsvorschlag, dass das auf dem zum Nachlass der Erblasserin bzw. zur Vorerbschaft der Erblasserin gehörige Konto erhält sowie den Schmuck der Verstorbenen, den der Kläger in Besitz hat.. Dies ist den Prozessbevollmächtigten des Klägers als Vergleichsvorschlag unterbreitet worden, aber letztlich nicht angenommen worden


Rechtsanwalt